

die Einbringlichkeit der postulierten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen».<sup>77</sup>

Verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Ständeversammlung somit kaum zu. Sie hatte nicht nur keine politische Entscheidungsbefugnis. Es wird ihr nicht einmal «jenes Minimum landständischer Rechte, zu dessen Einräumung auf dem Wiener Congress die grosse Mehrheit der Stifter des teutschen Bundes sich bereit erklärt hatte», zugestanden.<sup>78</sup> Die Verfassung verschliesst sich einer dualistischen Gegenposition der Stände. Sie sind kein Staatsorgan, sondern nach heutigen Begriffen eine «gesellschaftliche Interessenvertretung» gegenüber dem Fürsten.<sup>79</sup> Sie sind staatspolitisch bedeutungslos, sodass die Ständevertreter im Volksmund «Glasbläser» genannt werden. Sie haben nichts zu sagen. Dieser Zustand erinnert an die Postulantenlandtage in Österreich.<sup>80</sup>

---

77 § 11 Landständische Verfassung. Im Rahmen der Beratungen der bayerischen Verfassung von 1818 wurden auch Stimmen laut, die den Ständen lediglich beratende Funktion zugestehen wollten. Sie konnten sich allerdings gegen die liberalen Verfassungsbefürworter nicht durchsetzen. Vgl. Thomas Würtenberger, *Der Konstitutionalismus des Vormärz*, S. 168 f. unter Bezugnahme auf Wolfgang Quint, *Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik*, S. 491.

78 J. L. Klüber, *Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, Frankfurt 1817, 4. Aufl., Frankfurt 1840, zitiert nach Herbert Wille, *Staat und Kirche*, S. 39 Fn. 3. Als Beweis der Bedeutungslosigkeit der Landstände sei an einen Vorfall aus dem Jahre 1861 erinnert, den Peter Geiger, *Geschichte*, S. 256 Fn. 33 erwähnt. Danach verweigerten die Landstände auf dem Landtag vom 2. September 1861 ihre Zustimmung zum fürstlichen Steuerpostulat. Peter Geiger vermerkt unter Bezugnahme auf Rupert Quaderer, *Politische Geschichte*, S. 33 ff. und 43 ff., dass in den ersten Jahren nach 1818 die Versuche der Landstände, mehr Rechte zu erlangen, nie in einer solchen Vehemenz und Geschlossenheit vorgetragen wurden, sondern nur in Form von Bitten oder in Einzelaktionen.

79 Stefan Koriath, «Monarchisches Prinzip», S. 49. Nach Wilhelm Mössle, *Die Verfassungsautonomie der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes*, S. 376 ging denn auch Art. XIII BA von landständischen Verfassungen im herkömmlichen Sinne aus, «bei denen dem Monarchen nur Vertreter der Rechte und Interessen einzelner Korporationen und Stände und nicht eine Vertretung des ganzen Volkes gegenüberstanden».

80 Vgl. Rupert Quaderer, *Politische Geschichte*, S. 36. Otto Hintze, *Das monarchische Prinzip*, S. 367 weist unter Bezugnahme auf Art. 57 der Wiener Schlussakte darauf hin, dass Österreich sich «mit Recht vor modernen Volksvertretungen» gefürchtet habe, sodass es eine «Fassung der Bundesbeschlüsse» gebraucht habe, um «seine alten verrosteten ›Postulantenlandtage‹ aus der Zeit Maria Theresias als vereinbar mit den Vorschriften des berühmten § 13 der Bundesakte erscheinen» zu lassen. Aus diesem Grunde habe man das Wort «Konstitution» vermieden und immer nur von landständischen Verfassungen gesprochen.